

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 367/2007

Sitzung vom 19. Dezember 2007

1963. Dringliches Postulat (Kostenlose Lagerung der Armeewaffen im Zeughaus)

Kantonsrätin Renate Büchi-Wild, Richterswil, sowie die Kantonsräte Christoph Holenstein, Zürich, und Thomas Maier, Dübendorf, haben am 3. Dezember 2007 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, sich dafür einzusetzen, dass die Armeeangehörigen möglichst bald ihre persönliche Armeewaffe kostenlos und ohne Angabe eines Grundes im Zeughaus deponieren können.

Begründung:

In den Haushalten aufbewahrte Armeewaffen stellen seit Jahren ein Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung dar. In vielen Haushalten können die Waffen auch gar nicht sicher aufbewahrt werden. Armeewaffen sollen dort gelagert werden können, wo sie auch hingehören, nämlich im Zeughaus. Dass grosse Teile der Bevölkerung diese Idee unterstützen, zeigt sich bei der vor Kurzem lancierten eidgenössischen Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt». Bis diese Initiative vor das Volk kommt, dauert es noch einige Zeit. Handlungsbedarf ist aber bereits heute angezeigt. Aus diesem Grund fordern wir den Regierungsrat auf, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass Armeeangehörige ihre Armeewaffen möglichst bald kostenlos und unbürokratisch im Zeughaus hinterlegen können. Der Genfer Staatsrat hat vor Kurzem beschlossen, dass die Genfer Armeeangehörigen ihre Armeewaffen freiwillig und gratis im Zeughaus deponieren können. Der Kanton Zürich soll sich beim Bund ebenfalls dafür einsetzen, dass dies künftig allen Armeeangehörigen ermöglicht wird.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 10. Dezember 2007 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Renate Büchi-Wild, Richterswil, Christoph Holenstein, Zürich, und Thomas Maier, Dübendorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Ausrüstung der Armee ist Sache des Bundes (Art. 60 Abs. 1 Bundesverfassung vom 18. April 1999; SR 101). Laut Art. 110 Abs. 3 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 (SR 510.10) regelt der Bundesrat

namentlich die Hinterlegung der persönlichen Ausrüstung. Die Angehörigen der Armee müssen die Ausrüstung in der Regel an ihrem Wohnsitz aufbewahren (Art. 5 Verordnung vom 5. Dezember 2003 über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen [VPAA; SR 514.10]). Sie können ihre Ausrüstung oder Teile davon ausnahmsweise ausserhalb des Wohnsitzes oder gegen Entrichtung einer Gebühr bei der LBA (Logistikbasis der Armee) hinterlegen, und zwar während eines Auslandsaufenthaltes, bei häufigem Wohnortwechsel oder bei Wohnsitz im grenznahen Ausland (Art. 6 VPAA).

Vor dem Hintergrund des Tötungsdeliktes vom 23. November 2007 in Zürich-Höngg beschloss der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Militär- und Zivilschutzdirektorinnen und -direktoren (MZDK) am 13. Dezember 2007, eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und der Kantone, einzusetzen, die den gesamten Themenkreis um die Lagerung von Armeewaffen mit allen Folgen vertieft prüfen soll. Die Arbeitsgruppe hat innert nützlicher Frist mit verschiedenen Varianten im Sinne einer vollständigen und gründlichen Auslegeordnung aufzuzeigen, was es bedeuten würde, wenn die Armeewaffen der Armeeangehörigen im Vergleich zu heute nicht mehr am Wohnsitz, sondern bei der Logistikbasis der Armee («Zeughäuser») aufbewahrt würden. Die Arbeitsgruppe ist aufgefordert, die Problematik der Aufbewahrung der Armeewaffen über die bereits vom Chef des VBS angekündigte Analyse hinaus auszuleuchten und mögliche Lösungsvarianten darzulegen.

Der Regierungsrat setzt sich somit über die MZDK beim VBS bzw. Bundesrat dafür ein, dass mit dieser grundlegenden Analyse alle möglichen Konsequenzen und Massnahmen aus dem Verzicht der Pflicht zur Aufbewahrung der persönlichen Waffe des Angehörigen der Armee an seinem Wohnsitz vorbehaltlos und in der ganzen Tiefe und Breite aufgezeigt werden. Mit diesem Vorgehen sollte es auch möglich sein, Lösungen zu erarbeiten, die schweizweit Gültigkeit haben.

Der Regierungsrat ist bereit, das dringliche Postulat KR-Nr. 367/2007 in diesem Sinne entgegenzunehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi